

Beihilferechtliche Anpassungen im KfW-Programm 202 IKU-Energetische Stadtsanierung-Quartierversorgung ab 01.12.2016

Düsseldorf, 15. November 2016

Bislang wurden Kredite in diesem Programm beihilferechtlich ausschließlich unter der De-minimis-Regelung vergeben. Diese Regel begrenzt die Summe der maximal möglichen Beihilfe auf € 200.000, kumuliert auf Gruppenebene und für einen Zeitraum, der das laufende und die beiden Vorjahre betrifft. Folglich kann der maximal mögliche Zuschuss von 5% nur bei Kreditbeträgen bis € 4 Mio. vollständig ausgeschöpft werden. Gerade bei größeren Infrastrukturinvestitionen und einem maximal möglichen Kreditvolumen von € 50 Mio. griff die alte Regelung zu kurz.

Ab dem 1.12.2016 wird für Investitionen bzgl. Neu-, Ausbau und Modernisierung von Wärme- oder Kältenetzen als weitere beihilferechtliche Variante eine Förderung unter Art. 46 Abs. 5,6 AGVO ermöglicht, wodurch es unter bestimmten Voraussetzungen möglich wird, den Tilgungszuschuss auf die maximal mögliche Kreditsumme zu erhalten. Wichtig ist hierfür, bereits vor Investitionsbeginn ein Beratungsgespräch mit der Hausbank zu führen.

Ferner wird in dem Programm ab dem 1.12.2016 eine beihilfefreie Variante angeboten, die es erlaubt, auch bei ausgeschöpften Beihilfekontingenten die zinsgünstige Finanzierung der KfW zu erhalten.

Kontakt

Hans-Peter Mantsch • Telefon: +49 211 8221-4188 • E-Mail: hans-peter.mantsch@ikb.de